



## Vernehmlassungsentwurf vom 11. Mai 2011

### Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

*Der Regierungsrat*

gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

*beschliesst:*

#### **A. Allgemeines**

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit Ausnahme der §§ 21-27 (Finanzielle Leistungen) und §§ 28–34 (Sonderpädagogische Massnahmen).

Amt für Jugend und  
Berufsberatung

§ 2. Der Vollzug obliegt dem Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt), soweit nicht Gemeinden oder Dritte zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion erlässt Bestimmungen zu den fachlichen Mindestanforderungen und den Ausbildungsanforderungen gemäss § 14 lit. c und d KJHG.

#### **B. Organisation**

Geschäfts- und  
Jugendhilfestellen

§ 3. <sup>1</sup> Das Amt errichtet in den vier Jugendhilfe-Regionen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a-d KJHG je eine Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Das Amt ist im Rahmen der bewilligten Stellenpläne für die Anstel-

lung des Personals der Geschäfts- und Jugendhilfestellen gemäss § 9 KJHG zuständig.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle organisiert in der Region die Leistungserbringung durch die Jugendhilfestellen und pflegt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Partnern gemäss § 6 KJHG.

### **C. Leistungsvereinbarungen**

§ 4. <sup>1</sup> Das Amt ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 KJHG und die Erteilung der Zustimmung gemäss § 17 d und e KJHG.

<sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen werden in der Regel als mehrjährige Rahmenvereinbarungen, längstens für acht Jahre, abgeschlossen. Sie werden in der Regel durch Jahreskontrakte konkretisiert.

<sup>3</sup> Gesuche um Verlängerung sind dem Amt spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Aufträgen gemäss § 17 lit. d und e KJHG gelten Abs. 1-3 sinngemäss.

### **D. Jugendhilfekommission**

Jugendhilfekommission

a. Konstituierung

§ 5. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz der Kommission gemäss § 13 KJHG. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>2</sup> Das Amt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Kommission kann ein Geschäftsreglement erlassen.

b. Sitzungen und Sekretariat

§ 6. <sup>1</sup> Die Kommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Das Amt führt das Sekretariat der Kommission.

c. Schweigepflicht                    § 7.    <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch für weitere an den Sitzungen der Kommission teilnehmende Personen.

## **E. Finanzierung**

Gemeindebeiträge  
a. anrechenbare Kosten            § 8.    Die gemäss § 35 KJHG massgeblichen, mit der Leistungserbringung der kantonalen Jugendhilfestellen verbundenen Kosten ergeben sich insbesondere aus dem erforderlichen Personal-, Sach-, Abschreibungs- und Zinsaufwand, abzüglich anrechenbarer Erträge und Aufwandsminderungen.

b. Budgetierung                    § 9.    <sup>1</sup> Das Amt teilt den Gemeinden die Budgetwerte für das Folgejahr bis 30. Juni mit.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Gemeindebeiträge bei der Budgetierung und der Rechnungsstellung sind die jeweils aktuellsten Bevölkerungszahlen des statistischen Amtes massgebend.

c. Akontozahlungen und  
Abrechnung                    § 10.    <sup>1</sup> Die Gemeinden leisten Akontozahlungen im Umfang von je 50% der Budgetwerte per 31. Januar und per 31. Juli.

<sup>2</sup> Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Differenzen zu den geleisteten Akontozahlungen sind innert 30 Tagen nach Abrechnung zu begleichen.

Revision                    § 11.    <sup>1</sup> Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungslegung für vormundschaftliche Aufträge ist Aufgabe der zuständigen vormundschaftlichen Behörden.

<sup>2</sup> Verwaltet eine Jugendhilfestelle treuhänderisch Mittel von Dritten, so bestimmen diese, wer die Prüfung ihrer Rechnungen vorzunehmen hat.

Kostenanteile	§ 12. Das Amt ermittelt die Kostenanteile an Gemeinden, die ihre Leistungen gemäss §§ 15-17 KJHG selbstständig erbringen, auf der Grundlage der mit der Leistungserbringung verbundenen Jahreskosten der kantonalen Jugendhilfestellen gemäss § 39 KJHG und richtet diese aus. Als anrechenbar gelten die Kosten gemäss § 8.
Beiträge	§ 13. Über die Ausrichtung von Beiträgen in Fällen von §§ 11 und 40 KJHG entscheidet das Amt.
Pauschalen	§ 14. Entschädigungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.
Beitragsgesuche	§ 15. Das Amt kann Ausführungsvorschriften insbesondere über die Gesuchsstellung gemäss § 40 KJHG erlassen.

## **F. Gebühren**

Gebühren	§ 16. <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Gebühren gelten auch für Leistungen, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung durch Gemeinden oder Dritte erbracht werden.
a. Grundsatz	<sup>2</sup> Das Amt legt auf der Grundlage von § 17 die Höhe der Gebühren fest.
b. Gebührenrahmen	§ 17. Die Gebühren betragen <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fr. 100-200 pro Aufwandstunde für Gutachten und Berichte, die im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden erstellt werden,</li> <li>b. Fr. 300-600 pauschal bis zu einem Aufwand von drei Stunden für die Anhörung von Kindern, die im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden durchgeführt werden,</li> <li>c. Fr. 100-200 pro Aufwandstunde für zeitintensive oder auf längere Dauer angelegte Beratungen und Begleitungen von Familien vor Ort sowie entsprechende Abklärungen,</li> </ul>

- d. Fr. 100-200 pro Aufwandstunde für Konflikt- und Scheidungsberatungen bei Paaren mit Kindern,
- e. Fr. 100-200 pro zusätzliche Aufwandstunde für die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen, sofern die Beratung den Zeitaufwand von 5 Stunden übersteigt,
- f. Fr. 30-70 pro Aufwandstunde für die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten,
- g. bis zu Fr. 30 pro Aufwandstunde für die vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zu Gunsten von Familien vor Ort,
- h. bis zu Fr. 30 für die Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen pro Veranstaltungsstunde,
- i. Fr. 2000-4000 pauschal bis zu einem Aufwand von 20 Stunden für Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren und für darüber hinaus gehende Aufwendungen Fr. 100-200 pro zusätzliche Aufwandstunde,
- j. Fr. 1000-2000 pauschal bis zu einem Aufwand von 10 Stunden für Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren bei Stiefkinderadoptionen und für darüber hinaus gehende Aufwendungen Fr. 100-200 pro zusätzliche Aufwandstunde,
- k. Fr. 300-700 pauschal für vorläufige und definitive Bewilligungen in Adoptionsverfahren,
- l. Fr. 100-200 pro Aufwandstunde für Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen bei Nachlässen von über Fr. 50 000,
- m. Fr. 200-800 pauschal für die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32 KJHG.

c. einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

§ 18. <sup>1</sup> Die Gebühren gemäss § 17 lit. d-g werden gegenüber Eltern mit einem Gesamtvermögen, das Fr. 300 000 nicht überschreitet,

und einem steuerbaren Gesamteinkommen bis Fr. 75 000 auf Gesuch wie folgt verringert:

Einkommen:

Fr. 75 000 - 61 100	um 10%
Fr. 61 000 - 48 100	um 20 %
Fr. 48 000 - 39 100	um 30%
Fr. 39 000 - 30 100	um 40%
Fr. 30 000 - 23 100	um 50%
Fr. 23 000 und weniger	um 60%

<sup>2</sup> Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerrechnung. Bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse kann davon abgewichen werden.

d. weitere Bestimmungen

§ 19. <sup>1</sup> Gebührenpflichtige Stellen und Personen werden vor dem Leistungsbezug auf die Gebührenpflicht der Leistung aufmerksam gemacht.

<sup>2</sup> Bei einer Beratung wird die erste angebrochene Stunde als volle Stunde verrechnet. Ab der zweiten Beratungsstunde werden angebrochene Viertelstunden aufgerundet und die Gebühren anteilmässig erhoben.

<sup>3</sup> Meldet sich jemand weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, so wird die erste Stunde in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Meldet sich jemand nach Anmeldeschluss von einer Veranstaltung ab, ist die volle Gebühr geschuldet.

<sup>5</sup> Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn jemand aus wichtigen Gründen verhindert ist und die Beratungs- oder Veranstaltungsstelle darüber umgehend in Kenntnis setzt.

## **Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)**

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **A. Allgemeines**

##### § 1. Gegenstand

Die Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich. Die ausgeschlossenen Bereiche werden in separaten Verordnungen geregelt.

##### § 2. Amt für Jugend und Berufsberatung

Für den Vollzug des Gesetzes seitens des Kantons wird grundsätzlich das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) als zuständig erklärt.

#### **B. Organisation**

##### § 3. Geschäfts- und Jugendhilfestellen

In den vier Jugendhilferegionen ausserhalb der Stadt Zürich gibt es je eine Geschäftsstelle des AJB. Der Geschäftsstelle obliegt die Organisation der Leistungserbringung durch die Jugendhilfestellen innerhalb der Region und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den weiteren Partnern, die in § 6 KJHG aufgeführt sind.

Für die Anstellung des Personals der Jugendhilferegionen soll wie bisher das AJB zuständig sein.

#### **C. Leistungsvereinbarungen**

##### § 4. Leistungsvereinbarungen

Das Gesetz schreibt in §§ 10 und 11 KJHG (selbstständige Leistungserbringung durch Gemeinden bzw. Beauftragung Dritter) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen vor. Die Ausrichtung von Subventionen kann gemäss § 40 Abs. 5 KJHG vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Eine Gemeinde kann gemäss § 17 lit. d KJHG der kantonalen Jugendhilfestelle die Erfüllung von Gemeindeaufgaben übertragen, welche in

einem gewissen Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Hier steht die Führung der Schulsozialarbeit im Vordergrund (vgl. § 19 Abs. 2 KJHG). Solche Aufgabenübertragungen sollen ebenfalls auf dem Weg der Leistungsvereinbarung – unter sinngemässer Anwendung von § 4 – erfolgen.

§ 12. KJHG umschreibt den Pflichtinhalt der Leistungsvereinbarungen. Die vorliegende Verordnungsbestimmung regelt Modalitäten wie die Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, die Höchstdauer und das Verfahren bei einer Verlängerung.

#### **D. Jugendhilfekommission**

##### §§ 5.–7. Jugendhilfekommission

Gemäss § 13 KJHG wählt der Regierungsrat die Jugendhilfekommission bestehend aus neun bis elf Mitgliedern, die sich aus Persönlichkeiten der Bereiche Sozialwesen, Bildung, Wissenschaft und der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammensetzen soll. §§ 5–7 legen in Anlehnung an die Bestimmungen über andere Kommissionen des Regierungsrates die Einzelheiten bezüglich Konstituierung, Sitzungsplan, Administration, Beschlussfassung sowie Schweigepflicht fest.

Die Entschädigung richtet sich nach §§ 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111).

#### **E. Finanzierung**

##### §§ 8.–10. Gemeindebeiträge

§ 35. KJHG legt die Grundlagen zur Ermittlung der Gemeindebeiträge an die Leistungserbringung der kantonalen Jugendhilfestellen fest. § 8 präzisiert die Zusammensetzung der anrechenbaren Kosten sowie die Aktualität der Bevölkerungsdaten der Gemeinden. Der in § 9 genannte Termin für die Bereitstellung der provisorischen Budgetzahlen lässt den Gemeinden genügend Zeit für ihre Budgetprozesse. Die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten werden in § 10 geregelt.

##### § 11. Revision

In Zusammenhang mit der Führung von vormundschaftlichen Mandaten im Auftrag von Gemeindebehörden fallen finanzielle Transaktionen an, die mit der Betriebsrechnung einer Jugendhilfestelle, die durch die kantonale Finanzkontrolle revidiert wird, nichts zu tun haben.

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Revision dieser Mandantenrechnungen. Abs. 2 gilt für die Rechnungsprüfung bei der allfälligen treuhänderischen Verwaltung beispielsweise von Mitteln privater Institutionen in Fällen von § 17 lit. e KJHG.

#### § 12. Kostenanteile

Die Kostenanteile an Gemeinden, welche die Leistungen gemäss §§ 15-17 KJHG selbstständig erbringen, werden vom Amt nach denselben Grundsätzen und auf derselben Datengrundlage wie die Gemeindebeiträge ermittelt und ausgerichtet (vgl. § 39 KJHG und § 8).

#### § 13. Beiträge

Über die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte, welche gemäss § 11 KJHG mit der Erbringung von Jugendhilfeleistungen beauftragt werden sowie über die Gewährung von Subventionen gemäss § 40 KJHG entscheidet das Amt.

#### § 14. Pauschalen

Beiträge in Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen sollen pauschaliert werden können.

#### § 15. Beitragsgesuche

Das AJB erhält mit dieser Bestimmung die Kompetenz, Vorgaben unter anderem in Zusammenhang mit der Gesuchstellung bei Subventionen (z.B. betreffend Termine, einzureichende Unterlagen usw.) zu erlassen.

### **F. Gebühren**

#### §§. 16.–19. Gebühren

##### § 16. a. Grundsatz

Die §§ 36-38 KJHG statuieren die Grundsätze der Gebührenerhebung für eine genau umschriebene Reihe von Leistungen. § 16 legt fest, dass die Gebührenregelungen des Gesetzes und der Verordnung sowie der vom AJB zu erlassende Gebührentarif auch für Gemeinden und Dritte, welche Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss Gesetz erbringen, Gültigkeit haben.

##### § 17. b. Gebührenrahmen

Auf Verordnungsstufe ist gemäss § 38 Abs. 2 KJHG der Gebührenrahmen für die einzelnen

gebührenpflichtigen Leistungen festzulegen. § 17 legt je nach Art der Leistung und der Zielgruppe des Leistungsbezugs Pauschalgebühren oder aufwandabhängige Gebühren fest. Der Gebührenrahmen spiegelt die Leistungen, bei denen aus Gründen des Kindeswohls zum vorneherein auf kostendeckende Gebühren verzichtet wird (Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten, vorübergehende Fremdbetreuung von Kindern und Hilfen in der Familie).

#### § 18. c. einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Bei Leistungen insbesondere in Zusammenhang mit Trennung, Scheidung sowie Unterhaltsregelungen sind gemäss § 38 Abs. 2 KJHG die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu berücksichtigen. § 18 enthält den für die Gewährung von Gebührennachlässen massgebenden Einkommenstarif. Dieser lehnt sich an jenen für die Gewährung der individuellen Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an.

#### § 19. d. weitere Bestimmungen

§ 19 schliesslich hält die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" fest, welche in Fällen verschuldeten oder unverschuldeten Nichterscheinens greifen.